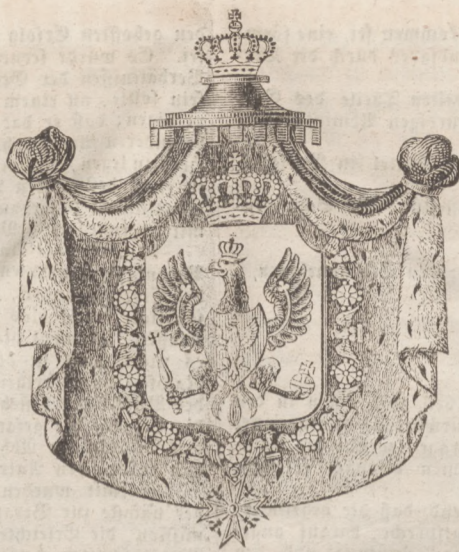




Beilage



des Großherzogthums Posen.

Druck und Verlag der Hof-Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Verantwortlicher Redakteur: S. Müller.

Inland.

Berlin den 12. Juli. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Die von dem Stadtrathe in Trier getroffene Wahl des bisherigen Oberlehrers Dr. Druckenmüller in Düsseldorf zum Direktor der höheren Bürgerschule in Trier zu bestätigen.

Der Ober-Präsident der Provinz Posen, von Beurmann, ist von Posen hier angekommen. — Se. Excellenz der General-Lieutenant, General-Adjutant Sr. Majestät des Königs und Commandeur der Garde-Kavallerie, von Tümpeling, ist nach Wernigerode abgereist.

Verhandlungen der General-Synode. Berlin den 10. Juli. Unter den acht Kommissionen, welche von der General-Synode niedergesetzt worden sind, um die verschiedenen Gegenstände zur Verathung im Plenum vorzubereiten, ist der achten Kommission die Aufgabe zugefallen: diejenigen Angelegenheiten, welche das Verhältniß der Kirche zu gewissen, unter dem Einflusse der bürgerlichen Gesetzgebung stehenden Institutionen betreffen

zu bearbeiten. Unter diesen Gesichtspunkt hat man auch den Eid stellen zu müssen geglaubt. Das Gutachten der Kommission über diesen Gegenstand ist eines der ersten gewesen, welches zur Verathung vorgebracht worden ist, und die Versammlung hat daher in ihren Sitzungen vom 25. und 27. Juni mit ihm den materiellen Theil ihrer Verathungen begonnen.

Die im Jahre 1843. in den östlichen Provinzen der Monarchie versammelt gewesenen Kreis-Synoden, als deren Aufgabe bezeichnet war:

den gegenwärtigen Zustand der kirchlichen Gemeinde-Verhältnisse ins Auge zu fassen und ein klares Bild derselben zu entwerfen, daran aber weiter eine Bezeichnung der wahrgenommenen Hindernisse, Mängel und Gebrechen mit Andeutung der zur Abhilfe geeigneten Vorschläge zu knüpfen,

hatten ihre Aufmerksamkeit auch auf die bestehende Art der Eidesleistung gerichtet und Mittel in Vorschlag gebracht, um die Heilighaltung des Eides zu befördern. Auf den Provinzial-Synoden des Jahres 1844. wurde das von den Kreis-Synoden empfundene Bedürfniß, die Heilighaltung des Eides zu befördern, gleichfalls anerkannt, zugleich aber auch einestheils der Gesichtskreis der Auffassung erweitert und die Reihe der zur Erreichung des Zwecks zu machenden Vorschläge vermehrt, anderen Theils das Bedenkliche erkannt, welches mehrere der von den Kreis-Synoden gemachten Vorschläge in sich trugen. Die Ordnung, Prüfung und Sichtung dieses Materials war jetzt die Aufgabe der von der General-Synode ernannten Kommission.

Das Gutachten der Kommission geht von dem Anerkennnisse aus, daß der Eid unter die Gegenstände gehöre, an welchen die Sorge für das kirchliche und sittliche Leben in den christlichen Gemeinden nicht vorüberkommen könne, ohne darauf die volle Aufmerksamkeit zu richten. Solche Aufmerksamkeit sei auch diesem Gegenstande in den Kreis- und Provinzialsynoden bereits zu Theil geworden, und die gegenwärtige Versammlung werde in gleicher Weise die Wünsche und Vorschläge näher zu erwägen haben, welche in Betreff der Eidesleistungen vom kirchlichen Standpunkte aus gemacht werden können, ohne dabei jedoch auf das Detail der bürgerlichen Gesetzgebung einzugehen und sich dadurch auf ein fremdes Gebiet zu versehen. Nur im Allgemeinen erinnert die Kommission daran, daß seit den letzten Jahren auch die Aufmerksamkeit der bürgerlichen Gesetzgebung Ende seien bereits im Jahre 1811. die gutachtlichen Berichte der Landes-Justiz-Kollegien erfordert und legislative Bestimmungen für die Revision der Gesetzgebung vorbereitet worden. Durch zwei Verordnungen vom 28. Januar 1844 sei eine zweckmäßigere Normirung des Zeugen, des Sachverständigen; und des Ignoranz-Eides, wie des Eides der fiskalischen Beamten angeordnet, wie durch ein auf Allerhöchsten Befehl beruhendes Justiz-Ministerial-Rescript vom 8. Januar 1840 die Abnahme des Eides in besonderen Zimmern, vor einem schwarz behangenen Tische, auf welchem ein Kreuzifix steht, befohlen wird. Hiernach dürfe angenommen werden, daß die Gesetzgebung und Verwaltung ihre Aufmerksamkeit auch fernerhin diesem wichtigen Gegenstande wegen seines Einflusses auf Kirchlichkeit und Sittlichkeit zuwenden werde.

Von dem kirchlichen Standpunkte aus bot sich nun zunächst die Frage über die Zulässigkeit des Eides überhaupt dar. Diese Frage war in der Synode der Provinz Posen aufgeworfen, dort aber, nach einigen Erörterungen von dem Standpunkte der Schrift und der kirchlichen Erfahrung aus, wieder aufgegeben und lediglich die praktische Seite der Frage ins Auge gefaßt worden. Die achte Kommission der General-Synode sprach sich in gleichem Sinne

aus. Sie hielt sich an die Thatsache, daß die Kirche, abgesehen von einzelnen Sekten, stets den Eid festgehalten habe und schlug daher vor, auf eine Diskussion über die Schriftmäßigkeit des Eides, zu welcher die Versammlung nicht kompetent seyn möchte, nicht einzugehen. Die Synode ist diesem Antrage der Kommission beigetreten. Zwar wünschte ein einzelnes Mitglied, daß Mittel gefunden werden möchten, um auch das Gewissen derer zu schonen, welche an der Ableistung des Eides einen Anstoß nehmen; ein Zweck, welcher vielleicht dadurch erreicht werden könnte, daß der Richter ermächtigt würde, in geeigneten Fällen den Eid zu erlassen und sich mit einer gewissenhaften Versicherung der Wahrheit zu begnügen: indessen wurde dieser Wunsch, in Anerkennung der Schwierigkeit, bestimmte, praktisch ausführbare Kategorien hierfür aufzustellen, von dem Antragsteller nicht weiter verfolgt.

Was nun die von den Kreis- und Provinzial-Synoden gemachten einzelnen Vorschläge anlangt, so hat die Kommission dieselben unter zwei Hauptmassen geordnet.

1) Vorschläge, welche eine Verminderung der Eide überhaupt zum Gegenstande haben, und

2) Vorschläge, welche eine würdige Administration des Eides bezwecken.

1. Eine Verminderung der Eide ist von mehreren Provinzialsynoden beantragt worden. Die Kommission der General-Synode hat sich diesen Anträgen angeschlossen. Sie macht darauf aufmerksam, daß nach altkirchrechtlicher Auffassung (c. 26 X. de jurej. II. 21) drei sogenannte comites juramenti vorhanden seien, deren Beachtung als leitende Prinzipien für die Gesetzgebung und Verwaltung empfohlen werden müßten. Es seien dies: Indiciem in jurante, — Eidesfähigkeit und Eideswürdigkeit — justitia in objecto — Ausschließung aller unnützen Eide und unwürdigen Gegenstände und veritas in mente — Wahrhaftigkeit des Schwörenden. In diesen begleitenden Momenten liege schon den Begriffen nach die Aufgabe möglicher Beschränkung des Eides. Die Kommission knüpft hieran den praktischen Vorschlag: daß bei der Gesetzgebung und namentlich des Gerichtsverfahrens die Nothwendigkeit des Eides nicht ohne eine gründliche Prüfung unterworfen werden, und alle zur Erforschung der Wahrheit oder zur Versicherung eines Versprechens etwa entbehrlichen Eide beseitigt werden mögen.

Dagegen hat die Kommission den auf einzelnen Provinzial-Synoden angeregten, auf der Brandenburgischen Provinzialsynode aber ausdrücklich verworfenen Vorschlag, daß alle Eide in geringfügigen Sachen, vornehmlich in Bagatell- und Injurien-sachen, abgestellt werden mögen,

nicht zu dem ihrigen machen können. Sie geht davon aus, daß der Begriff der Geringfügigkeit in der Anwendung auf den einzelnen Fall ein unbestimmbarer sei, indem ein kleiner Werth für eine Partei groß, ein größerer für die andere klein sein könne. Im Allgemeinen aber würde jeder Gegenstand zeitlichen Vermögens dem Eide gegenüber geringfügig erscheinen. Endlich könne, von einer anderen Seite angesehen, nicht die Geringfügigkeit, sondern umgekehrt gerade die Größe eines von dem Eide abhängigen Gutes die Gefahr eines Meineides erhöhen. Die Kommission weist ferner darauf hin, daß die oben erwähnten begleitenden Momente, und unter diesen die Ausschließung unnützer Eide und unwürdiger Gegenstände, eben nur die Begleiter des Eides seien, mit welchen er vor Gott trete; denn das sei die Hauptsache. Hiernach beschränke sich mithin der Eid selbst, ohne daß er von außen anderweit beschränkt zu werden brauche. Dadurch werde aber auch der Eid selbst ein Bekehrungsmittel zu Recht und Gerechtigkeit und Wahrheit.

Die Synode hat nach vielseitiger Verathung die Anträge der Kommission angenommen.

Zunächst hat sie den Wunsch, daß bei der Revision der Gesetzgebung die Nothwendigkeit der jetzt üblichen Eide nochmals gründlich geprüft werden möge,

zu dem ihrigen gemacht, mit dem von mehreren Mitgliedern aus der Rhein-Provinz befürworteten Zusätze, daß dabei auch die Verhältnisse der Rhein-Provinz mit ins Auge gefaßt werden mögen. Sodann aber erklärte sie sich, obwohl mehrere Stimmen die Abschaffung des Eides in Bagatell- und Injurien-sachen überhaupt befürworteten, mit überwiegender Stimmenmehrheit für die Ansicht der Kommission, daß die Rücksicht auf die relative Geringfügigkeit des Objekts eine Verminderung der Eide nicht zu motiviren im Stande sei.

Dagegen fand die Aeußerung der Kommission, daß der Eid, im Bewußtsein der ihn begleitenden Momente, selbst ein Bekehrungsmittel zu Recht und Gerechtigkeit werde, von mehreren Seiten Widerspruch. Es wurde hervorgehoben, daß zwar die Kirche zu allen Zeiten den Eid zugelassen habe; in den Bekenntnisschriften der evangelischen Kirche sei es aber nur als unversäglich und den Gewissen nicht widersprechend anerkannt worden, daß der Christ den von der Obrigkeit geforderten Eid schwöre; keinesweges sei der Eid selbst als ein kirchliches Erbauungs- und Bekehrungsmittel aufgefaßt worden, ein Prinzip, welches in konsequenter Folge sogar zu einer Vermehrung der Eide führen könne. Deshalb wurde der Vorschlag gemacht:

Die Synode wolle das Verlangen aussprechen, es möge der Staat mit Hilfe der Kirche die Aufgabe anerkennen und im Auge behalten, die Eides-Anwendung nicht bloß da, wo sie entbehrlich oder unwürdig erscheine, fortlassen zu lassen, sondern überhaupt und nach allen Seiten hin, so weit es nur das Bestehen der staatlichen und kirchlichen Ordnung es gestatte, immer seltner zu machen, um die christlichen Bürger der Idee des Reiches Gottes näher zu führen.

Eine förmliche Diskussion über diesen Antrag wurde aber, obwohl viele Synodalen die demselben zum Grunde liegende Anschauung theilten, nicht eröffnet, einestheils weil dieselbe auf die bei Seite gelassene Frage wegen der Schriftmäßigkeit des Eides zurückgeführt hätte, anderentheils, weil die praktische Seite des Antrages schon in den früheren Abstimmungen berücksichtigt war, womit auch der Antragsteller selbst

sch insofern einverstanden erklärte, als es ihm nur darauf angekommen sei, eine förmliche Adoption jenes von der Kommission ausgesprochenen Grundsatzes durch die Versammlung vermeiden zu sehen.

II. Nach Beendigung dieser Diskussion wurde zu dem zweiten Theile des Gutachtens übergegangen und die Berathung auf die zu einer würdigen Administration des Eides geeigneten Mittel gerichtet.

Seitens der Kreis- und Provinzial-Synoden waren folgende Mittel in Vorschlag gebracht:

- häufigere Zuziehung der Geistlichen oder auch vorgängige Bestellung des Schwörenden vor seinem Pfarrer,
- würdigere Vorkhaltung und Warnung,
- genauere Rücksicht auf die Persönlichkeit der Beamten, welche den Eid abnehmen,
- genauere Prüfung der Schwörenden nach ihrem Wandel,
- nähe e Bestimmung über Eidesfähigkeit,
- ein angemessener Ort für die Eidesleistung,
- Entfernung der Anwälte,
- alljährliche Predigt über den Eid zur Belehrung.

Die Kommission hat nicht alle diese Punkte, welche zum Theil auch schon in den Provinzial-Synoden große Bedenken gefunden hatten, zur Befürwortung für geeignet erkannt. Die Synode beschränkt sich daher auf diejenigen Anträge, welche die Kommission ihrerseits zu stellen für nöthig befunden hatte. Es kamen hiernach folgende Anträge zur Diskussion:

1) Zunächst hatte die Kommission, von der Ansicht ausgehend, daß die gegenwärtig übliche Vorkhaltung bei Eidesleistungen dem Zwecke nicht entspreche, darauf angetragen, daß eine erweckliche und mahnende Belehrung über die Bedeutung und den christlichen Gebrauch des Eides, in welchem Gott als Zeuge, als Richter und als Helfer angerufen werde, nach der Lehre und mit den Worten der Schrift, in der Weise eines liturgischen Formulars und unter dem Anschlusse eines Gebets verfaßt werden möchte. Sie hatte vorgeschlagen, daß die hier anwesenden General-Superintendenten sogleich den Versuch dazu machen möchten, ohne daß jedoch damit die mündlichen zufälligen Mahnungen des kompetenten Beamten abgeschnitten werden dürften.

Dieser Vorschlag fand mehrfache Bedenken. Einige Stimmen erklärten die bisherige Vorkhaltung für genügend. Andere wünschten weniger ein bestimmtes Formular, als vielmehr nur eine Instruktion für den Richter, in welcher derselbe an die Punkte erinnert werde, auf welche er am zweckmäßigsten in der Regel eine freie mündliche Ansprache zu richten haben werde. Noch andere nahmen an der liturgischen Form unter Anschlusse einer Gebetsformel Anstoß, indem dadurch in die bisherige Gerichts-Praxis ein neues, fremdes Element hineingetragen werde. Dieser Vorschlag scheine aus der mindestens zweifelhaften Auffassung des Gutachtens, den Eid selbst als einen gottesdienstlichen Akt zu betrachten, hervorgegangen zu sein. Eine weitere Meinung hob hervor, daß die Vorkhaltung bei Eiden zwar des allgemeinen religiösen Charakters nicht entbehren dürfe, von einer spezifisch-christlichen oder kirchlichen Ausdrucksweise aber sich fern halten müsse. Es sei dies um so notwendiger, als der Eid, von den Zeiten der Reformation her reichsgesetzlich sich als ein den verschiedenen Religionsbekenntnissen gemeinsamer Akt erhalten habe, und es scheine um so bedenklicher, die hier bestehende *communio in sacris* zu beeinträchtigen, je öfter es vorkomme, daß in Provinzen gemischter Konfession eine größere Anzahl von Personen verschiedener Konfession als Geschworene oder Zeugen hinter einander vereidigt würden. Nachdem hierauf die Kommission erläuternd hinzugefügt hatte, daß sie den Ausdruck: „liturgisches Formular“ nicht im streng technischen Sinne genommen habe, und daß sie auch eine die *communio in sacris* ausschließende Kirchlichkeit des Vorhalts nicht beabsichtige, erklärte sich die Synode unter dieser Maßgabe mit dem Vorschlage der Kommission einverstanden, so jedoch, daß ein Ausgehen der Vorkhaltung in eine Gebetsformel nicht befürwortet wurde. Ueber die Art der Abfassung, von welchen Personen dieselbe ausgehe, und ob insbesondere die evangelische Kirchen-Behörde der Rechts-Verwaltung und Geseßgebung gegenüber hierin die Initiative ergreifen solle, enthielt sich die Synode der näheren Äußerung.

2) Dem zweiten Antrage der Kommission, daß bei der Normirung der Eide die möglichste Deutlichkeit und Uebersichtlichkeit der zu beschwörenden Thatsachen erstrebt werden, zugleich aber auch eine zweckmäßige Erklärung und Erläuterung der Eidesformel durch den Beamten, welcher den Eid abnimmt, vorausgehen möchte, trat die Synode nach kurzen Diskussion bei und erweiterte denselben noch durch den Zusatz, daß der theilweise stattfindende Gebrauch, den Eid schon vorher zu normiren und den Parteien zur gründlicheren Kenntnisaufnahme zeitig genug zuzuschicken, verallgemeinert werden möchte.

3) Dem Antrage einer Provinzial-Synode gegenüber, daß die Anwesenheit der Anwälte bei der Eidesleistung ausgeschlossen werden möchte, hatte die Kommission gerade das entgegengesetzte Moment hervorgehoben, daß man dem diesem Antrage zum Grunde liegenden Vorurtheil keine Nahrung geben, vielmehr durch ein vertrauensvolles Entgegenkommen die lebendige Theilnahme aller Anwesenden, der Richter, Zeugen und Anwälte beleben und dahin wirken müsse, daß bei der Eidesabnahme allen Anwesenden das Bewußtsein der religiösen und christlichen Gemeinschaft des Schwörenden mit den Hörenden in der Anrufung Gottes und im Bekennnisse wider deutlicher und lebendiger entgegentrete. Dazu werde durch die Haltung des den Eid abnehmenden Beamten fördernd eingewirkt werden können. Eine bestimmte Anweisung der Theilnahme der Anwesenden in einer vorgeschriebenen Form war in dessen von der Kommission nicht beabsichtigt, und erklärte sich die Synode mit der von ihr ausgesprochenen Idee einverstanden.

4) In gleicher Weise schloß sich die Versammlung dem Wunsche der Kommission an, daß auf die Einrichtung und Benutzung der vorgeschriebenen Eideszimmer überall sorgfältig gehalten werden möchte, zu welchem Zwecke vielmals bei Justiz-Visitationen eine besondere Aufmerksamkeit hierauf gerichtet werden könnte.

5) In Beziehung auf eine seitens der Kirche zu übende unmittelbare Mitwirkung bei der Eidesleistung waren mehrere, von einzelnen Kreis- oder Provinzial-Synoden gestellte Anträge, wie der Antrag, zu allen Eidesleistungen einen Geistlichen zuzuziehen, oder eine vorgängige Verweisung des Schwörenden an seinen Seelforger nach Analogie des Sühneversuchs in Ehescheidungen zu veranlassen, oder die Eidesleistung in die Kirche zu verweisen, von der Kommission nicht befürwortet worden. Auch in der Plenar-Versammlung wurden diese Anträge nicht unterstützt.

Die Kommission hatte ferner Bedenken getragen, den Antrag einer Synode, daß nicht konfirmirte Personen überhaupt nicht zur Eidesleistung zugelassen werden möchten, zu empfehlen, aus dem Grunde, weil die Konfirmation theils durch die Sittlichkeit, theils durch besondere Umstände öfter in ein reiferes Lebensjahr verlegt werde. Dagegen hat es ihr angenehmer erschienen, für den Fall, wenn eine zwar eidesmündige, aber noch nicht konfirmirte Person vereidigt werden soll, jedesmal die Zuziehung und vorgängige Prüfung eines Geistlichen zu beantragen. Zwar erhoben sich in der Synode selbst Stimmen, welche die Zulassung nicht konfirmirter Personen zum Eide überhaupt bedenklich fanden, indesien entschied sich doch die Versammlung in ihrer Gesamtheit für den von der Kommission gestellten Antrag, mit Hinzufügung des von einigen Mitgliedern ausgesprochenen Wunsches, daß von den Gerichten vor der Vereidigung nun auch die Frage, ob der zu Vereidigende bereits konfirmirt sei, jedesmal näher ins Auge gefaßt werden möge.

Endlich verpflichtete die Synode darin den Anträgen der Kommission bei, daß sowohl in dem Falle, wenn es sich um die Vereidigung eines Nichtkonfirmirten handle, als auch in dem Falle, wenn sonst der Richter nach §. 368. und 369. Zbl. I. Lit. 10. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und §. 96. des Anhangs zu der Vereidigung die Zuziehung eines Geistlichen für angemessen befunde, diesem Geistlichen wo möglich eine Frist von 2 bis 3 Wochen offen gelassen werde, um während derselben auf die Belehrung des Schwörenden einzuwirken.

6) Die Kommission hatte ferner darauf angetragen, daß zur Belehrung des Volks und Stärkung des Bewußtseins von der Heiligkeit des Eides, alljährlich an einem bestimmten Sonntage der Pflicht der Wahrhaftigkeit, mit besonderer Beziehung auf den Eid, in der Predigt gedacht werden möge. Eine solche Vorschrist war früher durch eine auf Allerhöchstem Spezialbefehl vom 12. März 1796 beruhende Ministerial-Verfügung angeordnet, und ist der 23ste Sonntag nach Trinitatis dazu bestimmt gewesen. In der Synode wurde zunächst die Erfahrung zu Rathe gezogen, daß die ältere Verordnung

den gehofften Erfolg nicht gehabt habe und an vielen Orten in Vergessenheit gerathen sei. Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß der Geistliche oft mit den individuellen Verhältnissen der Gemeinde in einen Widerspruch geraden werde wenn er genöthigt sein sollte, an einem bestimmten Sonntage über eine bestimmte christliche Pflicht zu predigen; daß er dadurch gehindert werde, an anderen Sonntagen, wo er vielleicht besonderen Antriebe haben möchte, seiner Gemeinde die Pflicht der Wahrhaftigkeit ans Herz zu legen, diesem Antriebe zu folgen, und daß es überhaupt schwierig sein möchte, in einer bestimmten Wiederkehr einen so speziellen Gegenstand immer mit neuer Eindringlichkeit zu behandeln. Durch diese Gründe bewogen, entschied sich die Synode mit überwiegender Majorität dafür, auf den Antrag der Kommission nicht einzugehen.

7) Der letzte Antrag der Kommission war dahin gerichtet, daß die Konfistorien Veranlassung nehmen möchten, wegen der seelforgerlichen Bemühungen der Geistlichen bei Eidesleistungen, zu denen ihre Mithilfe in Anspruch genommen werde, eine ausführende, nicht bloß auf die Außerlichkeit der Amtshandlung gerichtete Instruktion zu erlassen. Obwohl hiergegen in der Versammlung das Bedenken erhoben wurde, daß es nicht wohl in der Stellung der Synode zu liegen scheine, dergleichen spezielle Rathschläge zu ertheilen, deren Ausführung ohnehin schon in der Befugniß und in der Pflicht der bestehenden Behörden beruhe, so wurde doch andererseits erwogen, daß die Synode die gesammten kirchlichen und religiösen Bedürfnisse des Landes sammt den Mitteln der Abhilfe ins Auge zu fassen berufen sei, und entschied sich die Mehrheit dafür, den Antrag der Kommission dem Kirchenregiment zu empfehlen.

Hiermit wurden die Verhandlungen der Synode über den Eid geschlossen. Als der nächste zur Berathung gestellte Gegenstand wurde ein Gutachten der 4ten Kommission, die Erleichterung der Superintendenten und Pfarrer in ihren administrativen Amtsgeschäften betreffend, bezeichnet.

Schließlich wird hier bemerkt, daß in der letzten, in Nr. 155. d. Pos. 3ta Titel-Seite Spalte 2. Zeile 37. von unten, nach der Allg. Pr. 3ta. abgedruckten Mittheilung, statt der Worte: „mit dem Geiste wahrer Einheit“, zu lesen ist: „mit dem Geiste wahrer Freiheit.“

Berlin. — Es freut uns, aus guter Quelle mittheilen zu können, daß die Frage wegen der Mündlichkeit des Prozeßverfahrens zu Gunsten derselben entschieden ist, und daß ihre Einführung zunächst für das Kriminalverfahren, baldigst bevorsteht; für die Zivilgerichte wird sie dann demnächst auch erfolgen. Zum General-Anwalt soll ein unter uns rühmlichst bekannter Justizbeamter schon designirt sein. Der in Sonnenburg instruirte Prozeß wird bereits nach dem neuen Verfahren geführt werden.

Ein bis jetzt unbekanntes Mädchen, scheinend 20 Jahr alt, warf sich vorgestern Nachmittag auf der Stettiner Eisenbahn, zwischen dem Gesundbrunnen und Pankow, von der Böschung auf das Schienengeleise. Der Maschinist, dies sehend, zog die Bremsen an, konnte jedoch den Zug nicht sofort zum Stehen bringen, und es wurde der Unbekannten von den Rädern der Maschine und der Wagen der rechte Arm ganz abgefahren und die Brust so gequetscht, daß sie auf der Stelle todt war.

Ueber den Studenten v. Wenglewski, welcher sich neulich auf der Anhaltischen Eisenbahn den Tod gab, haben wir nähere Erkundigungen eingezogen und erfahren, daß derselbe der einzige Sohn eines in Rußland wohnenden sehr reichen Gutsbesizers sei, und im jugendlichen Leichtsinne sich entfernter Weise bei der Polen-Insurrection betheiligte habe, was seinen ohnedies schwermüthigen Charakter noch düsterer machte. — Man fabelt hier schon wieder vom Rücktritt mehrerer Minister, woran aber, nach Versicherung sonst glaubhafter Männer, bis jetzt kein Wort wahr sein soll. — Wie streng bei uns die Bremer- und Weserzeitung verhalten sind, kann man daraus entnehmen, daß nicht nur die Post den Debit derselben nicht mehr besorgt, sondern auch die Besitzer der öffentlichen Lokale einen Revers haben unterzeichnen müssen, worin sich sich bei Strafe verpflichten, gedachte Blätter nicht öffentlich anzulegen.

Königsberg. — Ich bin im Stande, einige bisher noch nicht bekannte Notizen in Betreff der Reichssynode mitzutheilen. An der vor Eröffnung derselben angeordneten Communion nahmen drei Deputirte der Provinz Preußen, nämlich der Oberbürgermeister von Königsberg, Kraß, Konfistorialrath Desterreich und Hr. v. Auerwald, so wie die Pommerischen Deputirten, nicht Theil, wahrscheinlich weil ihnen eine bloße Anordnung kein genügendes Motiv zu einem lediglich religiösen Acte war. Es sind im Schooße der Versammlung etwa 13 oder 14 entschieden liberale Abgeordnete, die daher bei wichtigen Fragen in der Minorität bleiben müßten, wenn sie nicht vielleicht ein indifferentes Centrum, das auch in der Versammlung vertreten ist, auf ihre Seite ziehen. Der König ist mit der Königsberger Adresse sehr unzufrieden gewesen und soll gegen Kraß geäußert haben, daß sie hoffentlich bei Kraß's Anwesenheit nicht abgeschickt wäre. — Bekanntlich hatte Professor Sachs eine Verwarnung unterschreiben müssen, die geradezu die Bedeutung eines *consilium abeundi* hatte. Hierauf wendete er sich mit einer Beschwerde an den Minister Eichhorn: auf den königlichen Tadel stände ihm keine Remonstration frei, die vom Minister ausgehende Verwarnung aber erheische seinerseits eine Verwahrung: schuldlos wie er sich fühle, müsse er auf eine gerichtliche Untersuchung dringen. Die Antwort des Ministers ist in diesen Tagen erfolgt: Sachs habe sich einer Theilnahme am Königsberger Parteiwesen schuldig gemacht; eine gerichtliche Untersuchung habe jetzt nicht zweckmäßig geschienen; die Verwarnung aber sei mit Bewilligung Sr. Majestät erfolgt. — Unsere Stadtverordneten beabsichtigen, die Besoldung des Oberbürgermeisters, die 2000 Thaler beträgt (mit einer Pension von 500 Thaler) um 1000 Thaler zu erhöhen. Das viel kleinere Elbing besoldet seinen Oberbürgermeister eben so hoch, und Darszig schon lange mit 3000 Thaler.

U n s l a n d.

D e u t s c h l a n d

Stuttgart. — Der erste Beitritt eines Israeliten in Württemberg zum Deutsch-Katholicismus ist heute erfolgt, indem ein junger Mann, von gebildetem Stande, diesen Morgen im Beisein zweier Zeugen und der Vorstandsmitglieder der Gemeinde durch Pfarrer Würmle das Sakrament der Taufe empfing.

Darmstadt. — Hr. Moritz v. Haber aus Karlsruhe, welcher sich einige Zeit hier aufgehalten, hat die von ihm nachgesuchte Erlaubniß, eine Bank in hiesiger Stadt einzurichten zu dürfen, erhalten.

Bom Ma in. — Direkte, und wegen ihrer Quelle glaubwürdige, Nachrichten aus Galveston vom 27. Mai erwähnen nicht im geringsten der von Journalen der Vereinigten Staaten berichteten Invasionen Indianischer Stämme in die Colonie des Deutschen Adelsvereins zu Texas. Da der „Courrier von New-Orleans“ in seiner Nummer vom 29. Mai diese angeblichen Ereignisse erzählt, so hätte man am 27. Mai längst davon in Galveston unterrichtet sein müssen, das bekanntlich Landungsplatz der für die Vereinskolonie bestimmten Auswanderer ist und in fortwährender Verbindung mit Neu-Orleans, dem Hauptorte jener Colonie, steht. Somit darf allerdings vermuthet werden, daß der angebliche Ueberfall zu den Uebertreibungen der Nordamerikanischen Journale gehört.

D e s t e r r e i c h.

Wien den 8. Juli. Herr Waghorn, welcher auf seiner neuesten Ueberlandreise von England nach Britisch-Indien acht Tage hier verweilt hat, ist am 30. Juni nach Triest abgegangen. Dem Vernehmen zufolge, soll er die bündigsten Versicherungen eifrigster Vorschubleistung Betreffs des Triestiner Weges der Britisch-Indischen Post von hier mitgenommen und namentlich vom Fürsten Staatskanzler, bei welchem er am 28. Juni zur Tafel war, die Zusage erhalten haben, daß binnen drei Jahren die Schienenbahn nach Salzburg vollendet sein werde. Am 1. September wird er hier wieder erwartet.

Wien den 9. Juli. Die Abreise des Fürsten Metternich nach Königswarth ist vorläufig auf den 20. Juli festgesetzt.

Der Abgang des Erzherzogs Ferdinand wird in Galizien, wo Sr. K. Hoh. der allgemeinen Achtung genos und jährlich wenigstens 200,000 G. C. M. von seinem eigenen Vermögen verzehrte, tief empfunden werden. Es heißt, der Erzherzog werde seine Residenz hier nehmen. J. M. die Erzherzogin Marie Luise von Parma verweilt noch immer hier. Aus Italien lauten die neuesten Berichte sehr beunruhigend.

F r a n k r e i c h.

Paris den 8. Juli. Monsignore Fornari, der schon seit einer Reihe von Jahren den Päpstlichen Hof bei dem Französischen repräsentirt, hat von Rom die neuen Vollmachten erhalten, welche ihn auch fernerhin als apostolischen Nuntius beim Könige der Franzosen beglaubigen.

Das gestern Abend erschienene Bulletin des Lois veröffentlicht eine aus dem Palaste von Neuilly vom 6. Juli datirte Königliche Verordnung, durch welche die Deputirten-Kammer aufgelöst, die Wahl-Kollegien auf den nächsten 1. August zusammenberufen und die Pairs- und Deputirten-Kammer auf den nächsten 17. August einberufen werden.

Auf Befehl des Kriegsministers sollen in den Militair-Brodbackereien besondere Versuche angestellt und Berichte über das genaue Ergebniß des als Kommissio-
brod verbaueuen weyde in Kauselien eingereicht werden.

Nach dem Courier de la Côte d'Or vom 4. Juli sind die Verurtheilungen zu Blaisy nicht so ernstlich gewesen, als früher berichtet worden. Es haben wegen Thätlichkeiten gegen einen Schenkwirth nur vier bis fünf Verhaftungen stattgehabt.

Der Bischof von Algier, an dessen Stelle der Abbé Lyonnet bisher fungirte, wird sich am 8. d. zu Toulon einschiffen, um sich nach Afrika zu begeben.

Die Schauspielerin Rachel, die zu London erwartet war, wo sie für Gastrollen engagirt ist, wurde am 5. Juli zu Lille von der sporadischen Cholera befallen, so daß sie nicht abreisen konnte; die Aerzte haben sie außer Gefahr erklärt.

Die Brodtheuerung hat die Fabrikanten von Bar-le-Duc bestimmt, den Preis des Tagelohnes, ungeachtet der Stockung der Geschäfte, zu erhöhen.

Großbritannien und Irland.

London den 7. Juli. Ihre Majestät die Königin hielt gestern im Buckingham-Palast Hof und eine Geheimraths-Sitzung. Sir R. Peel und seine Kollegen hatten der Reihe nach Audienz und übergaben der Königin ihre Amtsfiegel. Nach ihrem Fortgange versammelten sich die neuen Minister im Palast und wurden zum Handkuß gelassen; in der darauf folgenden Geheimraths-Sitzung erhielten sie aus den Händen der Königin die Siegel und wurden als Minister und Mitglieder des Geheimen Rathes vereidigt. Morgen wird die Königin abermals eine Geheimraths-Sitzung halten.

Das neue Ministerium ist jetzt vollständig; die noch fehlenden Mitglieder wurden gestern bereits von der Morning Chronicle als ernannt angekündigt.

Mit dem Patentschiff „Quebec“ sind Nachrichten aus New-York vom 18. Juni eingegangen. Der Oregon-Traktat war dem Senate noch nicht vorgelegt worden, weil der Präsident des Comité's der auswärtigen Angelegenheiten resignirt hatte. Es sollte am 16. ein neuer Vorsteher dieses Comité's gewählt werden; der Traktat wird dann unmittelbar an den Senat kommen und dieser ihn zur Begutachtung an den Ausschuß verweisen. Im Repräsentantenhause hatte Herr McDowell von Ohio am 16ten einen Protest gegen diesen Traktat beantragt; der Antrag war aber mit 156 gegen 35 Stimmen verworfen worden. — Eine Botschaft des Präsidenten an den Kongreß empfiehlt Ermäßigung des Tarifs aus fiskalischen Rücksichten. Um die Kosten des Krieges gegen Mexiko aufzubringen und das auf 19½ Millionen veranschlagte Defizit zu decken, ist von der Regierung eine Anleihe oder Ausgabe von Schatzkammerscheinen beantragt worden; der Antrag war an die Ausschüsse verwiesen worden.

Die vom 30. Juni datirten Berichte aus Lissabon melden endlich die Ein-

setzung der National-Garde. Die miguelistischen Guerillas scheinen immer mehr überhand zu nehmen.

Das Dampfschiff „Lay“ bringt die Westindisch-Mexikanische Post (Veracruz vom 2., St. Thomas vom 16. Juni). In Mexiko erwartete man täglich einen neuen Umsturz der Dinge. — Santana scheint allgemein zurückgewünscht zu werden, und es heißt, daß er bereits in Jalisco, Tampico und anderen Orten proklamirt sei. Man erwartete täglich einen Angriff der Amerikaner auf San Juan d'Ulloa.

Die beiden Häuser des Parlaments versammelten sich gestern zur gewohnten Stunde, die Pairs hatten sich zahlreich eingefunden, und die Anhänger und Mitglieder des vorigen Ministeriums nahmen ihre Sitze auf den Oppositionsbänken. Lord Gottenham, als Lord-Kanzler nahm seinen Sitz auf dem Wollfack und empfing den Glückwunsch Lord Lyndhurst's, seines Vorgängers. Verhandelt wurde nichts von Bedeutung, und der Marquis von Lansdown, Präsident des Geheimen Rath's, erklärte, daß man die neuen Wahlen des Unterhauses erst abwarten wolle, ehe Gegenstände von Wichtigkeit zur Verhandlung gebracht würden. Im Unterhause wurden Befehle zu neuen Wahlen für die ernannten Mitglieder des Ministeriums erlassen.

Aus Manchester erfährt man, daß die dortige Subscription für Cobden, zu welcher manche der ersten Häuser 1000 und 500 Pfd. St. beisteuerten, bereits 25 bis 30,000 Pfd. St. beträgt. Man zweifelt bei der lebhaften Theilnahme, welche überall im Lande für ihn herrscht, nicht daran, daß die Gesamt-Subscriptionen 100,000 Pfd. St. erreichen, wo nicht übersteigen werden. Bisher ist in England noch Niemandem eine so bedeutende National-Belohnung durch bloße Privat-Beiträge zu Theil geworden. Cobden will dieser Tage eine Adresse an seine Wähler von Stockport richten, um ihnen für das seither bewiesene Vertrauen zu danken, zugleich aber mit dem Bemerken, daß er nächstes Jahr nicht im Parlemeute sitzen könne, sondern über Paris nach der Schweiz abreisen werde, auf die Wiedererwählung zu verzichten.

In Birmingham wurde gestern der Sieg der Freihandels-Maßregeln durch ein großes Bankett gefeiert, dem fast alle dortigen Freihandelsfreunde beiwohnten.

B e l g i e n.

Brüssel den 6. Juli. Am Freitag, den 3. d., traf der Spanische Infant Don Enrique, Sohn Francisco de Paula's, mit dem letzten Eisenbahnzuge von Paris hier ein. Es wurden dem erlauchten Reisenden alle Ehren erwiesen, welche königlichen Prinzen zukommen. Die Musik des 12. Linien-Regiments und eine starke Eskorte der Garnison begaben sich mit den Hof-Equipagen nach der Eisenbahn-Station, um den Prinzen nach dem Hotel de Belle Vue zu geleiten. Der König der Belgier wird heute von seinem Schloß in den Ardennen hier zurück erwartet. Der hiesige Spanische Gesandte, Herr v. Colombi, hatte dem Infanten gleich nach dessen Ankunft einen Besuch abgestattet.

In der gestrigen Kammer-Sitzung wurde auf den Vorschlag des Ministers des Innern der Beschluß gefaßt, daß am Montag eine öffentliche Sitzung gehalten werden solle, indem Herr de Theur bemerkte, daß die Regierung sehr wahrscheinlich an diesem Tage der Kammer eine Mittheilung zu machen haben werde. Man glaubt, daß dieselbe auf Abschluß des Vertrags mit Holland Bezug habe. Die Diskussion über die Convention mit Frankreich wurde darauf wieder aufgenommen.

I t a l i e n.

Venedig den 3. Juli. Die heutige Gazette di Venezia enthält unter der Rubrik: „Neueste Nachrichten“ folgendes (auch vom Oesterreichischen Beobachter mitgetheilte) Schreiben ihres Correspondenten aus Florenz vom 30. Juni: „In diesem Augenblicke trifft aus Livorno die Nachricht ein, daß der neue Papst am St. Peter- und Paulstage eine allgemeine Amnestie für politische Verbrechen von 1831 bis jetzt erlassen hat. Dann erfährt man, daß der Cardinal Amat zum Staats-Secretair der inneren und der Cardinal Gizzi zum Staats-Secretair der auswärtigen Angelegenheiten mit allgemeinem Beifall ernannt worden sei; ferner sollen KonzeSSIONen zum Bau von Eisenbahnen ertheilt und eine Kommission mit dem Auftrage ernannt werden, den Staat zu bereisen und Bericht über allenfallsige Verbesserungen zu erstatten. Was ich Ihnen hier mittheile, ist gewissermaßen offiziell, indem das Haus von Livorno, welches unmittelbar nach Ankunft des letzten Dampfbootes nach Civitavecchia geschrieben hat, zu den ersten und geachteten Häusern gehört, was auch mit dem Hause, welches mir den Brief mitgetheilt hat, der Fall ist.“

S c h w e i z.

Zürich. — Am 6. Juli ist die eidgenössische Tagsatzung zu Zürich unter den üblichen Feierlichkeiten eröffnet worden.

Luzern. — Den 3. Juli fand eine Versammlung der katholischen Konfessionsstände in Luzern statt, um die nunmehrige Lage der Dinge zu erwägen.

T ü r k e i.

Von der Türkischen Grenze den 27. Juni. (N. 3.) Der Schach von Persien hatte sich geweigert, die von der Pforte vorgeschlagenen Modifikationen des von Rußland und England gemeinschaftlich entworfenen türkisch-persischen Grenz-Berichtigungs- und Friedens-Traktats anzunehmen, und soll zugleich geheime Befehle an die Grenze erlassen haben, damit daselbst in der kürzesten Frist ein persisches Corps zusammengezogen werde.

A e g y p t e n.

Alexandria den 23. Juni. Mehemed Ali hat sämmtlichen Konsuln angezeigt, daß er die Reise nach Konstantinopel antreten werde; man glaubt er werde ebenfalls Frankreich und England besuchen.

Theater.

Fräulein Therese Nowack (zuletzt beim Deutschen Theater zu Petersburg) hat in der Rolle des leichtsinnigen, aber gemüthlichen „Bicomte von Letorieres“, ferner durch Darstellung der eigensinnigen aber innig liebenden „Mistika“ (Schule der Verliebten) endlich als „Hedwig von der Gilden“ (Wall zu Ellerbrunn) durch ihr feines, treffliches Spiel das anwesende Publikum zu so lautem und anhaltendem Beifall hingerissen, das man gewiß war, wie sich auch nicht Einer der Anwesenden von der wohlverdienten Ehrengabe ausschlossen. Fräulein Nowack hat den Ruhm geerntet, unbedingt gefallen zu haben, doch eine wirklich klingende Ehrengabe scheint sich unser noch vor wenigen Monden die Kunst so gern unterstützendes Publikum bis zum Benefiz der, stets stürmisch gerufenen Gässtin vorbehalten zu haben. — Obgleich nun Fräulein Nowack ihre Reise von Petersburg nach Berlin „Umstände“ halber

schon fortsetzen wollte und deshalb Willens war, das zugesagte Benefiz aufzugeben, so ist es doch den Bitten mehrerer Kunstfreunde gelungen, die wackere Künstlerin zu bewegen, noch in dem fast klassisch zu nennenden Stücke, „der Bräutigam von Mexiko“ das „Süschen“ zu geben, welche Rolle man sonst durch das treffliche Spiel des Fräul. mit dem Namen Nowack zu identificiren pflegt. Wir glauben es unseren kunstliebenden Honoratioren schuldig zu sein, sie aufmerksam zu machen, auf diese letzte Rolle der trefflichen Gässtin, welche durch ihr anmuthiges Spiel die Abende, in welchen Caroline Bauer auftrat, auf die Bühne zurückruft. — Wenn nur ein Theil der kunstsinigen Bewohner Posens das Benefiz des Fräuleins Nowack besucht, so werden auch die vollen Logen und das Parterre beweisend zeigen, daß die unglücklichen politischen Ereignisse der letzten Zeit das Gefühl für Kunst in Posen nicht zu ertödteten vermochten, und daß selbst Europa's Finanznoth der wahren Kunst bei Kunstverständigen keinen Eintracht thut. E. v. Heugel.

Stadttheater zu Posen.

Dienstag den 14. Juli zum Benefiz des Fräulein Nowack: Der Bräutigam aus Mexiko, oder: Die Kartoffeln in der Schaale; Lustspiel in 5 Akten von Claren. (Süschen: Dem. Nowack, als letzte Gastrolle.)

Abschieds-Konzert.

Mittwoch den 15ten d. Mts. Abends 6½ Uhr im Ressourcen-Saale der Loge, gegeben vom Hof-Opern-Sänger Stahl. Billets à 10 Sgr. in den Buchhandlungen der H. H. Mittler, Scherk und Zupanski. Kassenpreis 15 Sgr.

Die gestern Abend um 7¾ Uhr erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau, Charlotte geb. Eben, von einem gesunden Mädchen, zeige ich hiermit allen entfernten Verwandten und Freunden statt besonderer Meldung ganz ergebenst an. Grabowo, den 11. Juli 1846.

E. v. Saenger.

In allen Buchhandlungen ist zu haben, in Posen bei **Gebrüder Scherk:**

Katholisches Wochenblatt

für Leser aller Stände, zunächst für die Diöcesen Culm, Ermeland und das Erzbisthum Posen und Gnesen.

Redigirt und herausgegeben unter Mitwirkung mehrerer katholischer Geistlichen, von E. Herzog, Domkapitular von Culm und Direktor des bischöflichen Klerikal-Seminars zu Pelpin.

Nach den getroffenen Vorkchrungen wird die Redaktion, unterstützt durch die bereits zugesagte thätige Mitwirkung vieler katholischer Geistlichen, im Stande seyn, dem Blatte eine weit größere und zugleich zweckmäßigere Ausdehnung und Mannigfaltigkeit zu verleihen, als dies bisher der Fall war.

Trotz der Vermehrung wird der Preis nicht erhöht, sondern bleibt wie bisher 1 Thlr. 10 Sgr. für den Jahrgang von 52 Nummern, wozu es auch durch alle Königl. Preuss. Postämter zu beziehen ist.

Bekanntmachung.

Die in Berlin erscheinenden öffentlichen Plätter enthalten die Bekanntmachung der königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 25ten v. M. wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Staats-Schuld-Scheinen und zwar der Coupons-Series X. für die vier Jahre 1847 bis 1850.

Unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung, fordern wir die Besitzer von Staats-Schuld-Scheinen auf, ihre Staats-Schuld-Scheine, von welchen jedoch die dazu gehörigen, noch nicht realisirten Zins-Coupons zurückzubehalten sind, mit einem mit ihrer deutlichen Namens-Unterschrift und Angabe des Standes und der Wohnung versehenen Verzeichnisse, in welchem jene nach den verschiedenen Apoints und nach Littern und Nummern aufgeführt, und mit dem Kapitalbetrage aufsummiert sein müssen, an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen.

Die von uns nicht ressortirenden Institute und Kassen, welche im Besitze bedeutender Beträge von Staatsschuldscheinen sind, können diese, wenn die ihnen vorgelegte Behörde solches verziehet, unter Beifügung eines gleichen Verzeichnisses direkt an die Kontrolle der Staatspapiere einsenden, welche solche dann unter Beifügung der neuen Coupons an die Institute und Kassen selbst zurückschicken wird.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß alle Sendungen von Staatsschuldscheinen an die Regierungs-Haupt-Kasse im Inlande portofrei befördert werden, wenn auf dem Couvert bemerkt wird: „Staatschuld-Scheine zur Beifügung neuer Zins-Coupons.“

Dagegen ist die Einsendung der Staats-Schuld-Scheine an die Spezial-Kassen unstatthaft, und wird dieserhalb bloß der Verkehr zwischen der Kontrolle der Staatspapiere und der Regierungs-Haupt-Kasse bestehen.

Posen den 7. Juli 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung III.

Bekanntmachung.

Verschiedene, zum Nachlaß der Laura von Sushorzewska gehörige Pretiosen, ein Wagen und ein Türkischer Shawl, werden

den 23ten Juli d. J. Nachmittags um 3 Uhr im Geschäfts-Lokale des Ober-Landesgerichts zu Posen durch den Referendarius Hergberg meistbietend verkauft werden.

Posen, den 8. Juli 1846.

Königl. Ober-Landesgericht I. Abtheilung.

Publicandum.

Die Erhebung des Zolles auf der hiesigen Warthe-Brücke nach dem Allerhöchsten Oris unter dem 27. Januar v. J. bestätigten Tarif (Amtsblatt pro 1845 Seite 67 bis 70 soll vom 1. Oktober d. J. ab, auf die drei nächsten Jahre an den Meißbietenden im Wege der Lizitation verpachtet werden.

Hierzu habe ich einen Termin auf den 26. August d. J. Nachmittags in meinem Bureau hierelbst anberaunt, zu welchem Unternehmungslustige eingeladen werden.

Die Bedingungen sind in meinem Bureau zu sehen.

Obornik den 24. Juni 1846.

Königlicher Landrath.

Auktion.

Mittwoch den 15ten Juli Vormittags 9 Uhr sollen auf dem Königl. Land- und Stadtrecht hierelbst 13 Tonnen Berger Heringe öffentlich versteigert werden.

Auktion.

Mittwoch den 15. Juli d. J. Nachmittags 5 Uhr soll auf der kleinen Gerberstraße No. 17. ein vollständiges Billard, nebst einigen Möbeln, öffentlich verkauft werden.

Cigarren- und Möbel-Auktion.

Donnerstag den 16ten Juli Vormittags von 10 und Nachmittags von 3 Uhr ab soll im Auktions-Lokal, Friedrichstraße No. 30., für auswärtige Rechnung eine Parthie gute Cigarren, so wie auch verschiedene Möbeln, Bilder und Kupferstiche, öffentlich gegen baare Zahlung versteigert werden.

A n s c h ü ß,

Hauptmann a. D. und R. Aukt-Comm.

Vom 1. Juli d. J. ab wohne ich in der Stadt Posen, Gerberstr. No. 10. eine Treppe hoch, neben dem Gasthose zum schwarzen Adler. Der Dekonomie-Commissarius Betkowski.

Da ich mich in Samter als Maurermeister niedergelassen habe, so beehre ich mich, dies den geehrten Bauherren daselbst und Umgegend ganz ergebenst anzuzeigen, und um die in mein Fach einschlagenden Aufträge ergebenst zu bitten.

Samter, im Juli 1846.

H. Menze, Maurermeister, wohnhaft im Hôtel de Gilda.

Papier-Offerte.

F. Masch.-Concept von 27½ Sgr. per f. = Kanzlei = 1 Rthl. 12½ Sgr. Ries ab, f. = Post m. Expt. 1 Rthl. 7½ Sgr. graue Pappen von 1 Rthl. per Schock ab, so wie ferner alle im Papiergebiete einschlagende Artikel zu sehr billigen Preisen empfehlen

Peiser & Brandt, Breitestr. No. 20. im Hofe.

Wer an meinen verstorbenen Mann, den Professor Vencke, noch Forderungen hat, wolle sich bis zum 25ten d. Mts. dieserhalb bei mir melden.

Elise Vencke.

Ein Schaufenster ist billig zu verkaufen Wilhelms-Straße No. 23.

Wilhelmsstraße No. 8.

sind zu vermieten und von Michaeli c. ab zu beziehen:

in der Vel-Etage 3 Piecen, besonders für einzelne Herren geeignet, im 2ten Stock 5 Piecen nebst Zubehör, die auch getheilt überlassen werden. Näheres Markt 98. eine Treppe hoch.

In dem Hause kleine Ritterstraße No. 296. ist die Parterre-Etage, bestehend aus fünf Stuben, Küche nebst Zubehör, ebenso mehrere freundliche Dachwohnungen, von Michaeli zu vermieten.

Zu vermieten.

Das hinter dem Magazin unweit der Ziegelei sub No. 127. belegene massive Haus nebst zwei großen Gärten ist vom 1sten Oktober d. J. zu vermieten. Dasselbe würde sich ganz besonders zur Einrichtung einer Tabagie eignen, indem in dortiger Umgegend noch keine vorhanden ist. Nähere Auskunft ertheilt der Eigentümer Eliaszewicz auf der Jesuitenstr. Posen, den 8. Juli 1846.

Königsstraße No. 17. stehen zu vermieten von Michaeli c. ab:

- a) eine Wohnung im Parterre von zwei Piecen,
- b) zwei Parterrewohnungen, jede zu vier Piecen,
- c) zwei Möckige Wohnungen, jede zu 3 Piecen,
- d) zwei Wohnungen im Hofe, eine von fünf, die andere von drei großen Piecen — sämmtlich mit oder ohne Stallung resp. Remise.

Am 12ten Juli d. J. zwischen 8 und 9 Uhr Vormittags ist mir auf dem Wege vor Körnik nach Posen von meinem Wagen ein kleiner Mantelsack verloren gegangen, in welchem sich Kleidungsstücke und Wäsche, so wie eine Briestafche mit wichtigen Papieren befanden. Wer diese Gegenstände in Skupia bei Schroda abliefern, oder über deren Verbleib Nachricht ertheilen kann, hat eine bedeutende Belohnung zu gewärtigen.

v. Nicświasowski.

Dem Finder eines Theils einer goldenen Uhrkette eine angemessene Belohnung auf FortWiniary No. 116.

Für Restaurateure, Konditoren und Hauswirthschaft.
Himbeerlast, ohne Spiritus, ist täglich frisch zu haben bei Hartwig Kantorowicz, Wronkerstraße No. 6.

Ein Paar neue Waageschaalen von 2zölligen Bohlen, 2 Fuß 6 Zoll in □ mit Eisenschienen und Blech stark beschlagen, und 15 bis 20 Centner Tragfähigkeit, stehen im Aichamte hier zum Verkauf. Das Nähere daselbst.

P f ä n d t, Uch.-Mechanikus.

Vorzüglich gutes

Gräker Bier

empfehl t S e r l a c h.

Beste fette Limb. Sahn-Käse offerirt à 4½ Sgr. pro Stück

B. L. Präger.

Wasserstraße im Luisengebäude No. 30.